

## **3 VATER UND KIND**

### **3.1 Väterfrühkarenz („Papamonat“)**

Seit dem 1. September 2019 können alle Spitalsärzte innerhalb des Beschäftigungsverbotes der Mutter einen unentgeltlichen Urlaub im Ausmaß von einer bis vier Wochen beantragen. D.h. Sie erhalten von Ihrem Dienstgeber während der Väterfrühkarenz kein Entgelt, Sie können aber den Familienzeitbonus beantragen.

Die Väterkarenz muss dem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin schriftlich bekannt gegeben werden. Bitte klären Sie rechtzeitig mit der Personalabteilung, welche weiteren Meldepflichten Sie gegenüber dem Dienstgeber haben.

Weitere Informationen zur Väterfrühkarenz und zum Familienzeitbonus finden Sie auf der Homepage [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at). Verwenden Sie am besten den Suchbegriff „Papamonat“ bzw. „Familienzeitbonus“ in der Suchfunktion.

### **3.2 Karenz / Kinderbetreuungsgeld / Elternteilzeit / Ausbildung**

Diesbezüglich gelten die Kapitel 1.3 bis 1.6 sinngemäß.